



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 9. September 2026

Nr. 54

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern*

Vom 3. September 2026

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aufnahmequote

Die für die Verteilung von Spätaussiedlern zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung die Aufnahmequote der Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl. Die Aufnahme erfolgt unter Anrechnung auf die aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), in der jeweils geltenden Fassung bestimmte Aufnahmequote.“

3. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine vorläufige Unterbringung der Personen nach § 1 soll gemeinsam erfolgen, um ihnen die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben zu erleichtern.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Fördereinrichtung für junge Zugewanderte

Personen nach § 1 und junge Zugewanderte können zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einem zweijährigen Sonderlehrgang in der Hessischen Fördereinrichtung für

* Ändert FFN 37-52

junge Zugewanderte in Hasselroth untergebracht werden. Untergebracht werden können auch Personen, die dort an Kultur- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gebühren für die vorläufige Unterbringung

(1) Für Unterkunft und Heizung im Rahmen der vorläufigen Unterbringung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erhebt der Träger der Unterkunft Gebühren. Die Gebühren sind für den laufenden Monat jeweils am letzten Tag und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sofort fällig.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt die für die Verteilung von Spätaussiedlern zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) Die Gebühren dürfen die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten. Die Rechtsverordnung nach Abs. 2 hat vorzusehen,

1. unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann und
2. dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

(4) Übersteigt das Einkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf laufende Leistungen, der ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften des

1. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder
2. Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

zustehen würde, um weniger als die zu zahlende Unterbringungsgebühr, so ermäßigt sich die Gebühr auf den übersteigenden Betrag. Zum Einkommen zählen im Fall des Satz 1 Nr. 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, im Fall des Satz 1 Nr. 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Die sich aus der Rechtsverordnung nach Abs. 2 ergebende Gebühr verdoppelt sich, wenn eine untergebrachte Person eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.“

6. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Satzungsermächtigung

Abweichend von § 6 Abs. 2 und § 7 können die Landkreise und Gemeinden als Träger der Unterkunft die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Unterkunft durch Satzung festlegen und Näheres über die Ausgestaltung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit Wirkung ab 1. Januar 2027 regeln. § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

7. In § 10 Satz 3 wird die Angabe „2026“ durch „2033“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 2, 6 und 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 3. September 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Hessische Staatskanzlei